

Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 18.12.2020

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Am Wachtbuck“ in Archshofen im Beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

I:

Der BVA Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 den Bebauungsplan für das Baugebiet Nr. 6 "Erweiterung Am Wachtbuck" in Archshofen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II:

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Feuchtwangen, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, Raum 29 während der Öffnungszeiten (Mo-Mi von 8.30 - 12.00 Uhr, Do von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter "www.feuchtwangen.de - Leben & Wohnen - Bauen & Wohnen - Öffentlichkeitsbeteiligung Bauleitplanung - abgeschlossene Bauleitplanverfahren" (<https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauleitplanverfahren/abgeschlossene-bauleitplanverfahren/bebauungsplan-erweiterung-am-wachtbuck-in-archshofen>) einsehbar. Ebenso sind die Verfahrensunterlagen im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> abrufbar.

III:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren, auch in Verbindung mit § 13b, beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Anlauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Feuchtwangen, den 18.12.2020
Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

